

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Mitgliedsbeiträge und Vergütungen**
- § 6 Organe des Turnvereins**
- § 7 Die Mitgliederversammlung**
- § 8 Der Vorstand**
- § 9 Wahlen**
- § 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**
- § 11 Jugendordnung**
- § 12 Sportbetrieb**
- § 13 Auflösung oder Aufhebung des Turnvereins**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1 Name und Sitz

Der Turnverein Wolfenweiler-Schallstadt (im Folgenden auch Turnverein genannt), gegründet im Jahre 1920, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg, hat seinen Sitz in der Gemeinde Schallstadt.

Der Turnverein ist Mitglied im Badischen Turnerbund, im Deutschen Turnerbund und im regional zuständigen Turngau. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden. Er unterwirft sich der Satzung des Badischen Turnerbundes sowie den Satzungen und Ordnungen der angeschlossenen Verbände, sowie der Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Turnverein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport. Er bietet Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung in den Bereichen Turnen und Gymnastik sowie diesen Bereichen verwandte Sportarten mit dem Ziel, breite Bevölkerungskreise anzusprechen. Wesentliches Anliegen ist die Jugendarbeit als Ausgangsbasis einer sportlichen Betätigung bis ins hohe Alter.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Turnvereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

(3) Der Turnverein ist politisch und weltanschaulich neutral und fördert durch seine Arbeit das friedliche Zusammenleben aller Menschen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Kindern,
Jugendlichen,
aktiven Mitgliedern,
passiven Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern.

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
2. Die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft muss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes festgestellt und dem Antragsteller schriftlich, ohne Begründung, mitgeteilt werden.
3. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf der schriftliche Antrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Turnverein besonders verdient gemacht haben, können vom Turnverein geehrt werden. Die Art der Ehrungen und deren Voraussetzungen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung festgelegt.

(2) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung (z.B. Brief, FAX, E-Mail) zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung von minderjährigen Mitgliedern ist vom gesetzlichen Vertreter schriftlich zu erklären.
2. durch Tod. Die Mitgliedschaft endet mit dem Todestag.

3. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss von einem anderen Mitglied des Turnvereins schriftlich mit einer Begründung beantragt werden. Über den Antrag auf Ausschluss befindet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Beschluss wird dem Betroffenen durch die/den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitgeteilt. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Beratung mit Zweidrittel-Mehrheit. Dem Mitglied oder dem gesetzlichen Vertreter ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Die Mitgliedschaft endet mit dem satzungsgemäßen Vollzug des Ausschlussbeschlusses. Der Ausschluss aus dem Turnverein kann beantragt werden, wenn ein Mitglied
- a) trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug gerät
 - b) in grober Weise gegen die Ideale (den Zweck und die Aufgaben) des Turnvereins, dessen Vereinssatzung oder gegen die Satzung des Badischen Turnerbundes oder eines angeschlossenen Verbandes, dem der Turnverein als Mitglied angehört, verstößt oder
 - c) den Turnverein Wolfenweiler-Schallstadt durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigt.
- (3) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte nach § 4 dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- 1. die sportlichen Angebote und die Veranstaltungen des Turnvereins sowie die dazu erforderlichen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen
 - 2. an Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Rechte zur Stimmabgabe bei Wahlen richten sich nach § 7 dieser Satzung
 - 3. nach Vollendung des 16. Lebensjahres sich in die satzungsgemäßen Gremien des Turnvereins gemäß § 8 dieser Satzung wählen zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
2. die Interessen des Turnvereins zu fördern und zu unterstützen
3. die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Vergütungen

(1) Mitgliedsbeiträge

1. Die Gestaltung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und beschlossen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres, nach den Vorgaben des Turnvereins zu entrichten.
3. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit im folgenden Jahr beitragsmäßig als Erwachsene veranlagt.

(2) Vergütungen

1. Art, Umfang und Höhe sowie die Empfänger von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden durch Beschluss des Vorstandes in einer Vergütungsordnung festgelegt.
2. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen dürfen nur für Leistungen, die unmittelbar dem Zweck und den Aufgaben des Turnvereins dienen, geleistet werden. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Vergütung muss gewahrt sein.

§ 6 Organe des Turnvereins

Die Organe des Turnvereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Einberufung

erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Schallstadt wohnen, werden schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts.
2. Entgegennahme des Kassenberichts.
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfers.
4. Entgegennahme der Berichte aus den Ausschüssen.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
7. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
8. Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Stimmabgabe durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung kann offen oder geheim erfolgen, über die Art entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über die Annahme später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich beantragt.
2. können einberufen werden, wenn sie der Vorstand aufgrund der Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
3. dem/der 1. Kassenführer/in
4. dem/der 2. Kassenführer/in (im Bedarfsfalle Stellvertreter des 1. Kassenführers)
5. dem/der Schriftführer/in
6. dem/der Oberturnwart/in
7. dem/der Jugendwart/in
8. den Beisitzern

Die Zahl der Beisitzer legt der Vorstand jeweils vor einer Neuwahl fest. Sie kann durch die Mitgliederversammlung um höchstens zwei weitere Beisitzer erhöht werden.

(2) Der Vorstand bildet folgende Ausschüsse:

1. Verwaltungsausschuss
2. Sportausschuss
3. Hallenausschuss
4. Veranstaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern unter (1) 1. bis (1) 5. zusammen, der/die Oberturnwart/in steht dem Sportausschuss vor. Umfang und Besetzung der übrigen Ausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung nach einer Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt. Bei Bedarf kann die Zahl der Ausschüsse erweitert werden. Die Arbeitsbereiche der Ausschüsse sind durch Vorstandsbeschluss festzulegen.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über Ordnungen des Vereins, mit denen über die satzungsgemäß festgelegten Regelungen hinaus zusätzliche Regelungen getroffen werden.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (im Vertretungsfalle die seines Stellvertreters). Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, entscheidet der Vorstand über den Ersatz des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Beschluss muss von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Daneben hat der Ehrenamtliche gegenüber dem Verein Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen.
- (8) Der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassierer/in und der /die Oberturnwart/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der 1. Vorsitzende ist außerdem einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der 2. Vorsitzende und der 2. Kassenführer können nicht im Jahr der Wahl des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassenführers gewählt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem die nach § 10 einzusetzenden Kassenprüfer.
- (4) Die wahlberechtigten Mitglieder können Wahlvorschläge beim Vorstand bis zum Beginn der Versammlung, beim Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung benannt wird, noch im Verlauf der Wahlhandlung einreichen.
- (5) Die Wahl kann offen oder geheim erfolgen. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beim Wahlleiter beantragt wird.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der 1. Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsvoranschlag für das bevorstehende Geschäftsjahr vor.
Die Prüfung der Geschäfte der Kassenführer erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer.

§ 11 Jugendordnung

Die Jugendarbeit des Turnvereins ist in einer besonderen Jugendordnung festgelegt. Die Turnerjugend wird durch den Jugendvorstand im Vorstand vertreten. Er wird durch die Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 Sportbetrieb

Die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes und für die Teilnahme und Durchführung an/von Vereins- und anderen Wettkampfveranstaltungen beschließt der Vorstand, Der Sportbetrieb wird in vom Vorstand festzulegenden Abteilungen durchgeführt. Die Durchführung selbst sowie die technische Leitung und die Betreuung der Abteilungen ist Aufgabe des Oberturnwarts.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Turnvereins

Die Auflösung des Turnvereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens ein Viertel der über 16-jährigen Mitglieder des Vereins anwesend sein. Von den anwesenden Mitgliedern müssen sich mindestens drei Viertel durch Stimmabgabe für die Auflösung aussprechen. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Fall der Auflösung des Turnvereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schallstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (turnerische) Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Turnvereins Wolfenweiler-Schallstadt am 7.5.2010 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit der Annahme dieser Satzung tritt die Satzung vom 20.03.1992, eingetragen bei Amtsgericht Freiburg, Vereinsregister-Nr. 971, außer Kraft.

Schallstadt, den 7.5.2010

Wilfried Vogt
(2. Vorsitzender)

Michael Balge
(Schriftführer)